# Was es bei der Ausschüttung von Dividenden zu beachten gilt

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und die Planungsarbeiten für den buchhalterischen Jahresabschluss beginnen. Dazu gehört auch, sich Gedanken zu machen, was allenfalls mit einem positiven Ergebnis aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr geschehen und wie dieses verwendet werden soll. Eine Verwendungsmöglichkeit ist die Ausschüttung einer Dividende. Wir zeigen auf, was beachtet werden muss.



Hansueli Nick, Geschäftsleiter, dipl. Wirtschaftsprüfer, Experte Swiss GAAP FER Betriebsökonom FH Finance & Banking (BSc) CAS Turnaround Management, Lufida Revisions AG

Wer an der kommenden ordentlichen Generalversammlung einer Aktiengesellschaft (AG), respektive Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), eine Dividende beschliesst, kann von steuerlichen Vorteilen profitieren. Private InhaberInnen von Aktien oder GesellschafterInnen mit mehr als 10 %-Anteil an einer Gesellschaft haben die Erträge aus Dividenden auf Bundesebene lediglich zu nen in der Schweiz haben die Wahl, steht das Risiko eines überhöhten Di-70 % des Nominalbetrages zu versteu- ihr Einkommen teils als Dividende videndenbezugs bzw. einer Umqualiern. Auf Kantonsebene lassen einige statt als Lohn zu beziehen. Dadurch fizierung von Dividende in Lohn. Die Kantone sogar eine höhere Steuerer- können Sozialversicherungsabgaben Konsequenz daraus sind Aufrechnunmässigung zu.

# DIVIDENDEN STATT LOHN

recht gemeldet und abgeführt wird. Lohn geringer ist.



Diese Steuer kann aber zurückgefor- Zudem müssen AktionärInnen und nehmens betragen. dert werden, wenn die Dividenden- GesellschafterInnen, welche bei ihempfängerInnen die Erträge korrekt rem Unternehmen angestellt sind, ei- LIQUIDITÄT UND DER SCHUTZ in der Steuererklärung deklarieren. nen marktüblichen und angemesse- DES EIGENKAPITALS

und Einkommensteuern gespart wer- gen von Sozialversicherungsbeiträgen den. Jedoch ist zu beachten, dass bei bei einer Kontrolle der Ausgleichseiner solchen Strategie unter Umstän- kasse. Gemäss AHV-Wegleitung gel-Wichtig ist, dass für Dividenden die den der Sozialversicherungsschutz ten Dividenden als vermutungsweise Verrechnungssteuer von 35 % fristge- tiefer ausfällt, weil der versicherte überhöht, wenn sie 10 % oder mehr vom aktuellen Steuerwert des Unter-

AktionärInnen und GesellschafterIn- nen Lohn beziehen. Ansonsten be- Bei einer Dividendenausschüttung gilt

es zu beachten, dass genügend Liquidität in der Gesellschaft vorhanden ist. Die Ausschüttung der Dividende durch Entnahme der Liquidität darf den Geschäftsbetrieb nicht beeinträchtigen oder gefährden.

Weiter dürfen Dividenden gemäss Art. 675 Abs. 2 OR nur aus dem Bilanzgewinn und den gebildeten Reserven ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung, welche das einbezahlte Aktienkapital angreift, ist gem. Art. 680 Abs. 2 OR verboten.

### DIE MÖGLICHKEIT DER INTERIMS-DIVIDENDE

Gemäss Art. 675a OR ist es seit dem 1. Januar 2023 erlaubt, eine Zwischendividende aus dem laufenden Gewinn eines noch nicht abgeschlossenen Geschäftsjahres auszuschütten. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Zwischenabschluss erstellt werden muss, anhand dessen die Generaloder Gesellschafterversammlung die Ausschüttung beschliessen kann. Weiter muss der Zwischenabschluss durch die Revisionsstelle geprüft werden.

Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn alle AktionärInnen oder GesellschafterInnen dem Verzicht zustimmen und keine Forderungen von Gläubigern durch die Zwischendividende gefährdet werden.

# FAZIT

Es gilt festzuhalten, dass Dividenden finanziell und steuerlich Vorteile gegenüber ordentlichen Lohnzahlungen bringen können. Das Sparpotenzial für die AktionärInnen und GesellschafterInnen ist vorhanden, es gilt jedoch, einige wichtige Anforderungen und rechtliche Voraussetzungen zu beachten.

Die Lufida Revisions AG hat Erfahrung bei der Beurteilung der Rechtskonformität von Dividendenausschüttungen und unterstützt FirmeneigentümerInnen und KMU bei Fragen gerne.